

An das

(Innenministerium)

Datum:

Umsetzung der Bleiberechtsregelung der Innenministerkonferenz November 2006

Sehr geehrte
sehr geehrte Damen und Herren,

wir begrüßen es, dass die Innenministerkonferenz (IMK) durch die am 16./17.11. getroffene Bleiberechtsregelung nun immerhin für hoffentlich einige zehntausend Menschen eine Aufenthaltserlaubnis ermöglichen wird.

Nach dem IMK-Beschluss werden aber weiterhin mehr als 100.000 Menschen dauergeduldet in Deutschland leben bzw. sich vor Abschiebung ängstigen müssen, darunter auch solche, die viele Jahre hier leben und deren Kinder hier längst integriert und beheimatet sind. Die beschlossenen Kriterien erscheinen uns wie vielen anderen als äußerst restriktiv und für viele der Betroffenen unerfüllbar. Wir bedauern sehr, dass es nicht zu der von weiten Kreisen geforderten „großzügigen Bleiberechtsregelung für langjährig geduldete AusländerInnen“ gekommen ist.

Die Umsetzung dieser IMK-Bleiberechtsregelung auf Länder-Ebene wird z.Z. erarbeitet. Ausländerbeauftragte, Ausländerberatungsstellen, Flüchtlingsinitiativen etc. wurden etwa vom Sächsischen Ministerium des Inneren (SMI) darauf hingewiesen, ihre „Anregungen“ hinsichtlich der Erlass-Formulierungen einzureichen; allerdings müsse dies kurzfristig geschehen.

Demzufolge benennen wir hiermit einige der großen Probleme, um deren Berücksichtigung wir dringend bitten:

- Voraussetzung „Dauerhaftes Beschäftigungsverhältnis“:
Geduldeten hatten/haben bei der hohen Arbeitslosigkeit hierzulande keine Chance auf einen Arbeitsplatz – trotz vieler intensiver Bemühungen: Wie sollen sie jetzt in wenigen Monaten zu einem „dauerhaften Beschäftigungsverhältnis“ kommen – wie, wenn sie weiterhin ihrer uneingeschränkten „Residenzpflicht“ nachkommen müssen? – Großzügige „Urlaubsschein-Vergabe“ wird wenig nützen; die räumlichen Beschränkungen sind aufzuheben oder mindestens zu erweitern.
- Aufenthaltserlaubnis für Personen, die als minderjährige unbegleitete Flüchtlinge eingereist sind?
- Aufenthalt für studierende Ausreisepflichtige?
Nur wenige schaffen den Weg in ein Studium. Der Abschluss sollte ihnen nicht verwehrt werden.
- „Erwerbsunfähige Personen“, also chronisch kranke und alte Menschen, wenn sie im Herkunftsland keine Familie und auch hier niemanden haben, die für ihren Lebensunterhalt

einschließlich Betreuung und Pflege sorgen können: Was soll mit ihnen geschehen? Im Herkunftsland würde ihnen mit Sicherheit das Existenzminimum fehlen!

Darüber hinaus schließen wir uns den Forderungen zur Bleiberechtsregelung an, wie sie der Sächsische Flüchtlingsrat zusammengestellt hat (s. Anlage).

Wir wiederholen an dieser Stelle die von der deutschen Sektion von pax christi gegenüber der Innenministerkonferenz am 13.11.2006 geäußerte Forderung:

„Humanitäre Gründe müssen zählen, nicht nur wirtschaftliche und arbeitsmarktpolitische. Menschen, die seit vielen Jahren in Deutschland leben und sich integriert haben, muss hier eine klare Lebensperspektive geboten werden.“

Wir bitten eindringlich darum, alle Spielräume und Möglichkeiten zu nutzen, damit „humanitäre Gründe“ in den Länder-Erlassen zum Tragen kommen.

Mit freundlichen Grüßen

Anhang

Forderungen zur Bleiberechtsregelung des Sächsischen Flüchtlingsrates

Anhang

Wir sollten für die sächsische Regelung dringend fordern, dass

- im Punkt 3 das „kann zugelassen werden“ durch ein „wird zugelassen“ ersetzt wird,
- im Punkt 3.2.1 das geforderte dauerhafte Beschäftigungsverhältnis nicht an unbefristete sondern ggf. an Arbeitsverträge mit mindestens 1jähriger Dauer geknüpft wird (wer hat heute noch unbefristete Arbeitsverträge?),
- im Punkt 3.2.2 statt „Ausnahmen können zugelassen werden“ die Formulierung“... sollen zugelassen werden“ aufgenommen wird, um ein deutlicheres Zeichen auch für die unteren Behörden zu geben,
- erwerbsunfähige Personen inkl. über 65jährige (Punkt 3.2.2), die ihren Lebensunterhalt gerade nicht ohne Hilfe der öffentlichen Hand sichern können, ebenfalls eine Chance erhalten, da sie in besonderer Weise auf unsere Solidarität angewiesen sind,
- auf Punkt 3.3 (Verpflichtungserklärung) in Sachsen verzichtet wird,
- auf Schulprognosen nach Punkt 4.2 generell verzichtet wird,
- die Hürden für die Ausnahmeregelung nach Punkt 4.3 nicht zu hoch gehängt werden dürfen (z.B. nicht nur bei Erwerbsunfähigkeit),
- das Alter in Punkt 5 nicht etwa bei unter 16, sondern bei unter 18 Jahren angesetzt wird, wenn diese Regelung nicht ganz zu ignorieren ist,
- die Punkte 6.1 und 6.2 nicht in dieser allgemeinen breiten Form zur Anwendung kommen, da sonst wirklich kaum jemand unter diese Regelung fällt,
- Punkt 6.6 zugunsten der nicht straffällig gewordenen Familienmitglieder ausgelegt wird.

Für Rückfragen steht Ihnen Frau Ursula Mai gerne zur Verfügung:

Am See 15 / 74
01067 Dresden
Tel./Fax: 03 51 / 4 95 35 65